

**Beihilfen und Zuschüsse für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige,  
die stationäre Hilfen gemäß den §§ 33, 34, 35, 35 a und 41 SGB VIII erhalten;  
gültig ab 01.05.2017**

Beihilfebedarf	Beihilfebemessung	Erläuterungen												
<p><b>Erstausrüstung bei Aufnahme in Pflegefamilie / Heim</b></p> <p><b>...für Bekleidung</b></p>	<p><b>bis zu 50 % der materiellen Aufwendungen des Pflegegeldes bezogen auf die jeweilige Altersstufe des Kindes</b></p>	<p>Unter Berücksichtigung der aktuellen Pflegegeldbeträge ergeben sich folgende Beihilfen für Bekleidungserstausrüstungen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Lebensalter Kinder (vollendete Lebensjahre)</th> <th>Aktuelle materielle Aufwendung im Pflegegeld</th> <th>Beihilfebetrag (bis zu 50% der mat. Aufwendung)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 – 7</td> <td>522,00 €</td> <td>261,00 €</td> </tr> <tr> <td>7- 14</td> <td>596,00 €</td> <td>298,00 €</td> </tr> <tr> <td>ab 14</td> <td>726,00 €</td> <td>363,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Mit den gestaffelten Beihilfebeträgen in Anlehnung an das Lebensalter des Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen wird den unterschiedlichen Bedarfen angemessen Rechnung getragen. Der ASD bzw. der SKF Viersen e.V. überprüfen die <b>Notwendigkeit</b> der Beihilfe. Die Beihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Die Höhe wird je nach Bedarf festgelegt. Bei Änderungen bezüglich der Höhe der materiellen Aufwendungen, wird die Richtlinie automatisch angepasst.</p>	Lebensalter Kinder (vollendete Lebensjahre)	Aktuelle materielle Aufwendung im Pflegegeld	Beihilfebetrag (bis zu 50% der mat. Aufwendung)	0 – 7	522,00 €	261,00 €	7- 14	596,00 €	298,00 €	ab 14	726,00 €	363,00 €
Lebensalter Kinder (vollendete Lebensjahre)	Aktuelle materielle Aufwendung im Pflegegeld	Beihilfebetrag (bis zu 50% der mat. Aufwendung)												
0 – 7	522,00 €	261,00 €												
7- 14	596,00 €	298,00 €												
ab 14	726,00 €	363,00 €												
<p><b>...für Möbel</b></p>	<p><b>bis zu 1000,00 € alle 5 Jahre</b></p>	<p>Eine Erstausrüstung gehört zur Grundausrüstung einer Pflegestelle. Sie ist als einmalige Leistung zu gewähren, da in den laufenden Leistungen keine Mittel für die Erstausrüstung vorhanden sind. Es ist davon auszugehen, dass einem Pflegekind in der Regel ein eigenes Zimmer in der Wohnung bzw. im Hause der Pflegeeltern zur Verfügung steht und es im Übrigen die anderen Räume mitbenutzt. Die hieraus resultierenden Kosten der Erstausrüstung umfassen die Renovierung und kindgerechte Einrichtung des Kinderzimmers und die Erstausrüstung mit Mobiliar. Diese umfasst insbesondere ein komplettes Bett mit Matratze, Kopfkissen und Decke, Bettbezüge sowie einen Spiel- oder Arbeitstisch, einen Schrank, einen Stuhl sowie weitere Ausstattungen, die den altersbedingten Bedürfnissen des Kindes entsprechen, z. B. für ein Kleinkind Spielmaterial, Autositz, Kinderwagen. Insofern sind die Möblierung und Ausstattung des Zimmers bezogen auf das Alter und die Bedürfnisse des Kindes nicht nur eine einmalige Leistung der Erstausrüstung, vielmehr ist sie bei Bedarf (z.B. bei der Einschulung um einen Schreibtisch mit einem entsprechenden Stuhl) zu ergänzen. Für die v.g. Aufwendungen wird je nach Bedarf ein Betrag in Höhe von bis zu 1.000,00 € innerhalb von fünf Jahren gewährt. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Antragstellung und Vorlage der entsprechenden Rechnungsbelege.</p>												
<p><b>Schwangerschaft</b></p>	<p><b>bis zu 200,00 €</b></p>	<p>Für Schwangere, die im Rahmen der Jugendhilfe stationäre Hilfe erhalten (Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses), wird eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung von bis zu 200,00 € gewährt. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Antragstellung und Vorlage der entsprechenden Rechnungsbelege.</p>												
<p><b>Säuglingsausrüstung</b></p>	<p><b>pauschal 250,00 €</b></p>	<p>Bei Geburt des Kindes wird auf Antrag für dessen Bedarf (Kleidung, Windeln, Kinderwagen, etc.) eine Beihilfe von 250,00 € gezahlt.</p>												
<p><b>Elternbeiträge für den Besuch eines Kindergartens</b></p>	<p><b>in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen</b></p>	<p>Für den Kindergartenbesuch ist die Übernahme des Elternbeitrages für den Regelkindergartenbesuch stets erforderlich, da hierauf ein Rechtsanspruch besteht. Im Übrigen übernimmt der Kindergarten eine wesentliche Sozialisationsaufgabe, die für die Entwicklung jedes Kindes notwendig ist. Die Kostenbeiträge werden nach Antragstellung und Vorlage des entsprechenden Kostenbeitragsbescheides an die Pflegeeltern erstattet bzw. auf deren Wunsch direkt an die jeweilige Kommune gezahlt.</p>												
<p><b>Ersteinschulung</b></p>	<p><b>pauschal 100,00 €</b></p>	<p>Anlässlich der Ersteinschulung eines Kindes wird eine Beihilfe von 100,00 € gewährt. Hierzu ist im Vorfeld ein Antrag zu stellen.</p>												
<p><b>Klassenfahrt</b></p>	<p><b>bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, jedoch maximal 500,00 € je Klassenfahrt</b></p>	<p>Kosten für mehrtägige Schul- oder Klassenfahrten sollen in voller Höhe übernommen werden. Hierzu ist im Vorfeld ein Antrag zu stellen.</p>												
<p><b>Ferienbeihilfe</b></p>	<p><b>pauschal 240,00 €</b></p>	<p>Die Ferien- und Urlaubsbeihilfe für Urlaubsfahrten und Tagesausflüge des Pflegekindes beträgt pauschal und ohne Antrag 240,00 €. Die Auszahlung erfolgt mit der laufenden Zahlung des Pflegegeldes für den Monat Juli. Anspruch auf Gewährung der Ferienbeihilfe haben alle Pflegeeltern, die zum 01. Juli des laufenden Jahres ein Pflegekind betreuen.</p>												
<p><b>Eintritt in das Berufsleben</b></p>	<p><b>nach tatsächlichem Bedarf</b></p>	<p>Bei Eintritt in die Berufsausbildung werden notwendige Aufwendungen auf Antrag und nach Absprache mit dem Ausbildungsbetrieb erstattet. Dazu gehören insbesondere Arbeitskleidung und -ausrüstung, ggfs. auch ein Fahrtkostenzuschuss, soweit dieser erforderlich ist, um Ausbildungsstätte oder Berufsschule zu erreichen und eine Drittfinanzierung ausscheidet.</p>												

<b>Verselbstständigung</b>	<b>bis zu 1000,00 €</b>	Verselbstündigt sich ein Pflegekind/Heimkind, so unterstützt der Träger der Jugendhilfe das Bestreben des jungen Menschen durch Übernahme der mit der Verselbstständigung verbundenen Kosten mit einem Zuschuss in Höhe von maximal 1.000,00 €, sofern dies aus pädagogischen Gründen sinnvoll ist. Der Antrag auf eine Verselbstständigungsbeihilfe ist spätestens bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme zu stellen
<b>Weihnachten</b>	<b>40,00 €</b>	Die Weihnachtsbeihilfe ist den Pflegekindern im Wege der Gleichstellung mit den jungen Menschen in Einrichtungen zu gewähren. Die Auszahlung erfolgt mit der laufenden Zahlung des Pflegegeldes für den Monat Dezember.
<b>andere wichtige persönliche Anlässe ...Taufe ...Kommunion/Konfirmation</b>	<b>pauschal 100,00 € pauschal 200,00 €</b>	Zu den wichtigen persönlichen Anlässen zählen die Taufe, die Erstkommunion, die Konfirmation oder vergleichbare Festlichkeiten mit besonderem und einmaligem Charakter. Der Bedarf aus diesem Anlass umfasst die Kleidung des jungen Menschen und die Kosten für die Ausgestaltung des Festes. Hierzu ist im Vorfeld ein Antrag zu stellen.
<b>Sehhilfe/Brille</b>	<b>bis zu 50,00 €</b>	Für die Anschaffung einer Brille/Sehhilfe wird nach Antragstellung und entsprechender Rechnungsvorlage ein Zuschuss in Höhe von maximal 50,00 € gezahlt. Für Ersatz- und Folgebrillen/-sehhilfen erfolgt eine erneute Beihilfegewährung entsprechend der Regelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung.
<b>Schulbücher für Kinder in stationären Einrichtungen</b>	<b>Primarstufe 12,00€ Sekundarstufe I 26,00€ Sekundarstufe II 23,66 €</b>	Zum Schuljahr 2016/2017 wurden je nach Kommune Kinder und Jugendliche, die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, nicht mehr von den Kosten für Schulbücher befreit. Erstmals entstand ein neuer Bedarf, der bisher nicht in den Heimkosten berücksichtigt wurde. Auf Antrag und nach Vorlage einer Bescheinigung der Schule, werden die Kosten in Höhe der vom Fachbereich Schule, Kultur und Sport der Stadt Nettetal festgelegten Eigenanteile berücksichtigt. Bei Änderungen bezüglich der Höhe des Eigenanteils wird die Richtlinie automatisch angepasst.

### Zuschüsse zur Alters- und Unfallversicherung von Pflegepersonen

Pflegepersonen nach § 33 SGB VIII bzw. nach § 35a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII haben neben der Vergütung Ihrer erzieherischen und pädagogischen Leistung Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung sowie auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

Eine Alterssicherung im Sinn der Regelung des § 39 Abs. 4 SGB VIII soll sicherstellen, dass eine Pflegeperson, die auf eine (vollzeitige) Erwerbstätigkeit verzichtet um ein Pflegekind bzw. mehrere Pflegekinder zu betreuen und infolge dessen keine oder nur reduzierte gesetzliche Anwartschaft erwirbt, gleichwohl im Alter über eine gewisse finanzielle Absicherung verfügt. Daher sind nur private vermögensbildende Maßnahmen und Anlageformen anerkennungs- und förderungsfähig, denen eine der gesetzlichen Regelung vergleichbare Altersvorsorgefunktion zukommen (d.h. auch kapitalbildende Lebensversicherungen, sofern vertraglich sichergestellt ist, dass die Ansprüche aus der Versicherung nicht vor dem Zeitpunkt, ab dem die gesetzliche Altersrente frühestens in Anspruch genommen werden kann, fällig werden und sie auch nicht anderweitig verwertet werden können).

Als erstattungsfähige Aufwendung der Pflegeperson zur angemessenen Alterssicherung wird je Pflegefamilie der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung festgesetzt. Der Mindestbetrag zu gesetzlichen Rentenversicherung beträgt im Jahr 2017 84,15 € / Monat, so dass sich ein **monatlicher Zuschuss zur angemessenen Alterssicherung von 42,08 €** ergibt.

Die nachgewiesenen Aufwendungen einer Unfallversicherung sollen auf Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen erstattet werden, sofern diese einen angemessenen Umfang nicht übersteigen (§ 39 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Satz 1 SGB VIII).

Als angemessene Unfallversicherungsaufwendungen wird je Pflegefamilie ein Betrag in Höhe des Beitrags zur gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt. Für 2017 wird voraussichtlich ein Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von 173,31 € / Jahr festgesetzt werden. Hieraus ergibt sich **monatlicher Erstattungsbetrag zu einer angemessenen Unfallversicherung von bis zu 14,44 € je Pflegefamilie**.

Bei Änderungen bezüglich der Höhe der gesetzlichen Beträge, wird die Richtlinie automatisch angepasst.

### Kostenbeiträge für Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige

Nach § 92 Abs. 1 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige aus Ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 SGB VIII zu einem Kostenbeitrag heranzuziehen. Nach § 94 Abs. 6 SGB VIII haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII nach Abzug der in § 93 Abs. 2 SGB VIII genannten Beträge 75 % ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen.

Dies bedeutet, dass dem jungen Menschen 25 % seines Nettoeinkommens als Eigenbehalt zur freien Verfügung stehen.

Um den jungen Menschen weiter zu motivieren und ihm zu zeigen, dass es sich lohnt einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, wird der Eigenbehalt auf mindestens 100€ festgelegt.